

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, den 10. Mai

1958

Inhalt: 1. Diaspora-Pfarrer-Konferenz. 2. Einführungskurse in die weibliche Jugendarbeit. 3. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 4. Jahrbuch und Beiheft des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 5. Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen — Anschriftänderung. 6. Pauschalabkommen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft. 7. Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Börnig. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altenbochum. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschienene Bücher und Schriften.

Diaspora-Pfarrer-Konferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1958
Nr. 8960 / C 2—12

Nachstehende Einladung geben wir bekannt.

Einladung

zur

85. Westfälischen Diaspora-Pfarrer-Konferenz

am Dienstag, den 27. Mai
und Mittwoch, den 28. Mai 1958

in

Gütersloh

(Christliches Hospiz, Moltkestraße).

Dienstag, den 27. Mai 1958

15.00 Uhr Andacht und Begrüßung.

15.30 Uhr Vortrag von Professor D. Dr. Stupperich, Münster: „Die Religionsgespräche der Reformationszeit und ihre Bedeutung für die Beziehungen der Konfessionen heute“. Aussprache.

19.00 Uhr Abendessen.

20.00 Uhr Geselliger Abend: Singekreis der evangelischen Jugend von Gütersloh.

Vortrag von Pfarrer Lic. Rocke, Holzhausen.

Mittwoch, den 28. Mai 1958

8.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst: Oberkirchenrat Brandes, Bielefeld; Superintendent Lohmann, Gütersloh.

9.30 Uhr Vortrag von Pfarrer Dr. Cleve, Lüdenscheid: „Probleme des Konvertitenunterrichts“.

Aussprache.

11.30 Uhr Fragen aus dem praktischen Amtsleben.

13.00 Uhr Mittagessen.

Alle in Diasporagemeinden tätigen Amtsbrüder und Pfarrfrauen laden wir hierdurch herzlich zu unserer Jahreskonferenz ein.

Die Besitzer eines Kraftwagens werden gebeten, ihre benachbarten Amtsbrüder mitzubringen, weil dadurch die Reise erleichtert wird. Allen werden die Fahrtkosten 2. Klasse erstattet.

Von der Kirchengemeinde Gütersloh sind einige Privatquartiere zur Verfügung gestellt worden. Im Christlichen Hospiz an der Moltkestraße stehen 24 Betten zur Verfügung. Anmeldungen für Privatquartiere und für das Christliche Hospiz und die Unterkunft in einem Hotel oder Gasthof sind an das Christliche Hospiz zu richten.

Der Vorstand

Brune Barlen Dettmar Knebel Philipps

Einführungskurse

in die weibliche Jugendarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1958
Nr. 7388 / C 16—03

Wie im Vorjahr plant der Ev. Reichsverband Weibl. Jugend (Burckhardthaus-West) in Gelnhausen Einführungskurse in die weibl. Jugendarbeit. Diese Kurse sollen denen Hilfe geben, die als freiwillige und ehrenamtliche Helfer in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit in der Gemeinde mithelfen. Vor allem ist hier an Pfarrbräute, Pfarrfrauen, Gemeindegewestern und Angestellte der Kirchenverwaltung gedacht. Es soll aber auch noch ein weiterer Kreis angesprochen werden. Vorgesehen ist zunächst ein Kursus vom 1.—28. Juli für solche Teilnehmer, die sich neben halbtägiger Kursusarbeit auch erholen wollen zum Preise von 80.— DM, und ein Sechswochenkursus vom 21. 10. — 29. 11. 1958 zum Preise von 115.— DM.

Wir machen hierauf empfehlend aufmerksam. Nähere Auskunft erteilt der Evgl. Reichsverband Weibl. Jugend, Burckhardthaus-West, Gelnhausen/Hessen.

Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1958
Nr. 8853 / C 20—04

Wir veröffentlichen nachstehenden Tagungsplan des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte für seine Jahrestagung in Höxter (Weser) am Montag und Dienstag, dem 2. und 3. Juni 1958 und bitten die Herren Superintendenten zu veranlassen, daß die zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellten Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnehmen und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichten. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

Tagessordnung:

Montag, den 2. Juni 1958

- 15.00 Uhr Sitzung des Vorstandes im Hotel Reichspost.
- 17.00 Uhr Eröffnung im Hotel Reichspost, Bericht des Vorsitzenden.
- 17.30 Uhr Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Bauermann, Münster: „Kirchliche Zustände im Kreise Höxter im Jahre 1549“ (nach Paderborner Visitationsakten).
- 19.00 Uhr Abendessen im Hotel Reichspost.
- 20.15 Uhr Öffentliche Versammlung im Städt. Festsaal.
Prof. Dr. Eichholz, Höxter: „Die Kirchen in Höxter und Corvey“.

Ausklang Superintendent Harre, Bad Driburg.

Dienstag, den 3. Juni 1958

- 8.30 Uhr Präses D. Wilm, Bielefeld: Morgenandacht in St. Kiliani.
- 9.15 Uhr Prof. D. Dr. Stupperich, Münster: „Die Brüder vom gemeinsamen Leben in Herford“.
Anschließend Besichtigung der Stadt Höxter, insonderheit der Kirchen: Oberbaurat Dipl.-Ing. Sagebiel, Höxter.
- 13.00 Uhr Mittagessen im Hotel Reichspost.
Am Nachmittag Besichtigung von Corvey: Oberbaurat Sagebiel, und Fahrt nach Marienmünster; dort Referat von Prof. Dr. Thümmeler, Münster.

Alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenskundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen bis zum 20. Mai 1958 an das Städt. Verkehrsamt Höxter (Weser), Am Markt 8.

Dabei ist anzugeben, ob ein Quartier im Hotel oder Gasthof und die Teilnahme am gemeinsamen Abendessen am 2. Juni und am gemeinsamen Mittagessen am 3. Juni sowie an der Fahrt nach Corvey und Marienmünster gewünscht wird.

Jahrbuch und Beiheft des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 4. 1958
Nr. 7449 / C 20—04

Das von Landeskirchenrat Dr. Rahe in Bielefeld herausgegebene „Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“ — 49. und 50. Jahrgang 1956/57 — ist bei der Verlagshandlung der Anstalt Bethel b. Bielefeld erschienen (217 Seiten). Vor Monaten ist bereits die Arbeit des Herrn Präses D. Wilm „Die Bekennende Gemeinde in Mennighüffen“ als 3. Beiheft zum Jahrbuch (67 Seiten) herausgekommen. Die Mitglieder des Vereins erhalten Jahrbuch und Beiheft für den Jahresbeitrag von 5,—DM; Studenten und Kandidaten zahlen 1, DM. Von korporativen Mitgliedern (Kirchengemeinden usw.) werden nach Möglichkeit 10,—DM erbeten.

Neuanmeldungen bei der Geschäftsstelle, Ev. Gemeindeamt in Minden i. W., Marienkirchplatz 5 (Postscheckkonto Hannover 49415).

Wir empfehlen das Jahrbuch, das seit 1899 erscheint und aus dem Bereich der Kirchengeschichte Westfalens nicht wegzudenken ist, wärmstens. Jede Kirchen- und Pfarrbibliothek sollte das Buch mit den Beiheften unter ihren Beständen haben.

Gegen die Übernahme des Jahresbeitrags auf die Kirchenkasse haben wir keine Bedenken.

Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 3. 1958
Nr. 5464 / D 10—01

Das Evangelische Mädchenwerk in Westfalen hat seinen Sitz von Witten nach Dortmund-Syburg verlegt.

Die neue Anschrift lautet:

Evangelisches Mädchenwerk in Westfalen
(21 b) Dortmund-Syburg
Haus Husen
Syburger Dorfstraße
Fernsprechnummer: Dortmund 49807.

Pauschalabkommen mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 4. 1958
Nr. 5693 / B 15—18

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die „Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen — Verwaltungs-Berufsgenossenschaft —“ Hamburg 6, Schäferkampsallee 18, identisch ist mit der früheren Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung. In der Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft für die Bearbeitung von Unfallsachen ist im übrigen eine Änderung nicht eingetreten. Auf unsere Verfügung vom 27. Januar 1955 Nr. 1831/B 9—31 (KABl. 1955 S. 8 ff) nehmen wir Bezug.

Ferienordnung für das Schuljahr 1958/59

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1958
Nr. 8286 / C 9—06

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgende Erlasse veröffentlicht:

1. Allgemeine Ferienordnung:

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen gilt für das Schuljahr 1958/59 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Donnerstag 3. 4. 1958	Mittwoch 16. 4. 1958	14
Pfingsten	Freitag 23. 5. 1958	Montag 2. 6. 1958	11
Sommer	Dienstag 29. 7. 1958	Mittwoch 10. 9. 1958	44
Weihnachten	Dienstag 23. 12. 1958	Mittwoch 7. 1. 1958	16
			85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1959.

Die Osterferien werden voraussichtlich am 24. 3. 1959 beginnen.

b) In Gemeinden ohne höheren oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

2. Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen:

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1958/59 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anzahl der Ferientage
Ostern	Montag 31. 3. 1958	Sonnabend 12. 4. 1958	13
Pfingsten	Montag 19. 5. 1958	Sonnabend 31. 5. 1958	13
Sommer	Montag 28. 7. 1958	Donnerstag 4. 9. 1958	39
Weihnachten	Montag 15. 12. 1958	Sonnabend 3. 1. 1958	20
			85

Das Schuljahr 1958/59 schließt am 31. 3. 1959. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen sowie die Ingenieurschulen für Bau- und Maschinenwesen, die Textilingenieurschulen, Werkkunstschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABL. KM. S. 14/56 getroffenen Regelung.

Im Erlaß vom 16. 12. 1956 war folgendes angeordnet worden:

Für die Bergberufs- und Bergschulen gilt folgende Sonderregelung: Das Schuljahr umfaßt mindestens 40 Unterrichtswochen, die Lage der Ferien ist unter Berücksichtigung der schulischen und betrieblichen Verhältnisse von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen und mir mitzuteilen.

Die Sommerferien für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs- und Berufsfachschulen sind je nach den Arbeitsverhältnissen des betreffenden Bezirks — wie bei den Volksschulen auf dem Lande — auf Sommer und Herbst zu verteilen, die Festsetzung dieser Ferien erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Tage zu begrenzen.

Für die höheren Landbauschulen gilt die Ferienordnung, die durch Erlaß E V 1330 vom 21. 4. 1936 (Min. Bl. WEV S. 212) eingeführt wurden.

Die Sommerferien der Landfrauenschulen sind im Hinblick auf den angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien zu verkürzen. Darüber hinaus können die Sommerferien für die Schülerinnen einer Schule gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die evangelischen Bewohner des Bezirks Schadeburg der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Börnig, Kirchenkreis Herne“.

(2) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Börnig wird im Osten und Norden durch die bisherige Grenze der Kirchengemeinde Sodingen gebildet, die zugleich Stadtgrenze ist. Die neue Grenzziehung beginnt im Osten bei der Stadtgrenze an der Karlstraße, verläuft mit dieser in südwestlicher Richtung bis zur Mont Cenis-Straße, biegt dann in allgemein nordwestlicher Richtung an der Mont Cenis-Straße entlang — unter Belassung beider Seiten der genannten Straßen bei der Kirchengemeinde Sodingen —, und zwar bis zum Feldweg, der östlich der Zeche Mont Cenis (Halde) in nördlicher Richtung entlang führt. Sie führt über die Mitte dieses Feldweges bis in die Castroper Straße in nordwestlicher Richtung, verläuft weiter in westlicher Richtung über die Mitte der Castroper-Straße bis zur Kreuzung der Kirchstraße mit der Castroper Straße, führt über die Mitte der Kirchstraße in nördlicher Richtung bis zum Südrand der Parzelle

113/Flur 9, von hier an umschließt sie in allgemein nordwestlicher Richtung die Parzellen 113, 116/4, 157, 118, 119, 136, 140/Flur 9 und von Flur 7 die Parzellen 43, 42, 41, verläuft dann am Ostrand der Parzelle 3/Flur 8 an der Nordseite des Verbindungsweges Bahnhof Börnig — Sodinger Bach dergestalt, daß beide Wegseiten bei der Kirchengemeinde Sodingen verbleiben. Sie führt dann in Nordrichtung über die Mitte des Sodinger Baches bis zur Gemeindegrenze Horsthausen-Börnig. Beim Auftreffen auf die Köln-Mindener-Eisenbahn verläuft sie mit dieser in nördlicher Richtung, bis sie wieder die Stadtgrenze erreicht, die Herne von Castrop-Rauxel trennt.

§ 2

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen geht auf die neue Kirchengemeinde Börnig über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Beschlusse des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen vom 1. Oktober 1957.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Januar 1958.

(L. S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Th ü m m e l

Nr. 18697 / Sodingen 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 31. 1. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Börnig erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 19. 3. 1958 — I G 60 — 50 Tgb. Nr. 1259/58 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg, den 24. März 1958.

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez.: Unterschrift
G. Z.: 41. B 40 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Altenbochum, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Altenbochum errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 30. April 1958.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

Dr. Steckelmann

Nr. 6078 / Altenbochum 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Kratzenstein in den Ruhestand am 1. Oktober 1958 frei werdende (4.) Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht, Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Fritzemeyer in den Dienst der Lippischen Landeskirche erledigte Pfarrstelle der Evgli.-luth. Kirchengemeinde Holzhausen II, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht, Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die Pfarrstelle der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde in Madrid. Der handschriftlichen Bewerbung sind ein ausführlicher Lebenslauf in doppelter Ausfertigung (Maschinenschrift), Abschriften der Zeugnisse über die theologischen Prüfungen sowie 2 Lichtbilder beizufügen. Bewerbungen sind an das Kirchliche Außenamt in Frankfurt a. Main, Untermainkai 81, Schließfach 16189, zu richten, das auch nähere Auskunft erteilt. In Madrid befindet sich eine deutsche Grund- und Oberschule. Ablauf der verlängerten Bewerbungsfrist 31. Mai 1958.

Berufen sind

Pfarrer Gert Blätgen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Kurt Westerkamp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des in die Evangelische Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Stotzka;

Hilfsprediger Friedhelm Brünge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Werner Droß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Haßlingshausen, Kirchenkreis Schwelm, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans-Gerd Heidsiek zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Bastert;

Hilfsprediger Hans Peter Schumann zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hausberge, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des anderweit berufenen Pfarrers Siegfried Hellmund.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger
Karl-Heinz Gerpheid am 23. Februar 1958
in Wetter/Ruhr;

Herbert Lückhof am 23. Februar 1958 in Hilbeck;

Manfred Schmidt am 2. März 1958 in Wattenscheid;

Karl Sundermeier am 2. März 1958 in Bielefeld.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Professor D. Dr. Dr. Hans Ehrenberg, früher Pfarrer in Bochum, am 31. März 1958 im 74. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Gottfried Herbers, früher Pfarrer in Dortmund, am 5. April 1958 im 63. Lebensjahr.

Stellengesuche

Verwaltungsamtmann, 57 Jahre alt, verh., seit Jahrzehnten im kirchlichen Verwaltungsdienst in der Kirchensteuerverwaltung tätig, zunächst in der thüringischen Landeskirche, seit 1939 Leiter des Kirchensteueramtes in Erfurt (Kirchenprovinz Sachsen), z. Zt. im Flüchtlingslager Rheine-Gellendorf, sucht Tätigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland. Stellenangebote bitten wir unter Angabe des Aktz. A 7a—19 Nr. 5585 an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu richten.

Gemeindehelferin, 30 Jahre alt, sucht Stelle in der Gemeinde, wo sie neben der Gemeindehelferinnenarbeit auch in der Krankenpflege mitarbeiten kann. Vor ihrer Ausbildung war sie einige Jahre als Krankenpflegerin und Gemeindeschwester tätig. Sie ist gern bereit, auch in der Jugendarbeit zu helfen, möchte aber nicht ausschließlich diesen Dienst tun. Anfragen sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Erschienenene Bücher und Schriften

Luc. H. Grollenberg: Bildatlas zur Bibel. Übersetzt und herausgegeben von Dr. theol. Hermann Eising, ordentlicher Professor der Exegese des Alten

Testaments in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster. Mit einem Vorwort von D. Dr. Johannes Hempel, Professor für Altes Testament und altorientalische Religionsgeschichte an der Evangelischen Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität, Göttingen.

164 Seiten mit 36 achtfarbigen Karten und über 400 Fotografien und Zeichnungen. 11.—30. Tsd. 1958. Großformat 27 × 36 cm. Leinen 38.— DM, Teilzahlungspreis 41.40 DM (6 Raten zu je 6.90 DM).

Das Werk stellt einen umfassenden Geographie-, Geschichts- und Kulturatlas zur Bibel dar. Der geographische und historische Hintergrund des biblischen Geschehens wird durch Fotos von Landschaft und Funden und ein vorzügliches Kartenmaterial plastisch dargestellt. Der lebendige, packende Begleittext ist wissenschaftlich zuverlässig und führt in objektiver Weise in die Technik der biblischen Bodenforschung und in die Fragen der biblischen Geschichtsschreibung ein.

Wir weisen mit warmer Empfehlung auf dieses wichtige Werk hin, das wie für den Pfarrer selbst so für den kirchlichen Unterricht und die Arbeit in den Kreisen der Gemeinden vielfältig Verwendung finden kann.

Frederick Bell: Die Zehn Gebote als lebendige Kraft im heutigen Leben. 151 S., kart. 4.30 DM, Rufer Verlag Gütersloh 1951.

Manch treffliches Stück ist in dieser Sammlung von Beispielen und Erfahrungen aus dem fünfzigjährigen Dienst eines Pfarrers enthalten. Deutlich merkt man an der plastischen Formulierung, wie sehr der Verfasser an einzelnen Stücken gefeilt hat; man spürt, mit welcher Liebe Bell seinen Gemeindegliedern und Lesern von den Zehn Geboten her eine Hilfe für ihr Leben geben will.

Daneben ist freilich auch festzustellen, daß viele der Beispiele von der heutigen Generation so nicht mehr gesagt und so nicht mehr aufgenommen werden können. Ein Nachteil dieses Bandes ist ebenfalls das Fehlen eines die Materialfülle erschließenden Registers; denn vieles wird der Leser schwerlich an dem Platz suchen, an dem es hier steht (z. B. die Tischgebete S 39 f beim Zweiten Gebot). Andererseits kann man das Buch nicht fortlaufend lesen, weil die oft nur notdürftig verbundenen Beispiele trotz der scharfen Gliederung dann zu sprunghaft wirken.

Diese Einschränkungen sollen jedoch den Dank für vieles Ausgezeichnete, z. B. das zum Sechsten Gebot Gesagte, nicht schmälern.

Karl Reinerth: Die Reformation der siebenbürgisch-sächsischen Kirche. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 173, Jg. 61 H 2, 56 S., brosch. 4.80 DM, Carl Bertelsmann Verlag Gütersloh 1956.

In den letzten Jahrzehnten wurde die Reformationsgeschichte Siebenbürgens mehrfach behandelt. Diese Schrift des noch heute in Hermannstadt lebenden Verfassers schildert die Durchsetzung der Reformation in Siebenbürgen in der Hauptsache als Werk Johannes Honters (1498 bis 1549) aus Kronstadt.

Bis in die Dreißigerjahre des 16. Jahrhunderts war vor allem Luthers Einfluß bei den wenigen Fällen reformatorischer Gesinnung in Siebenbürgen spürbar.

Insbesondere wirkten seine und Ecks Thesen auf der Leipziger Disputation. Honter, ein von Humanismus, den Baseler Reformatoren (Ökolampad in erster Linie) und dem katholischen Augustin her kommender Pädagoge, schränkte nach seiner Rückberufung aus Basel nach Kronstadt (1533) zunächst Wittenbergs Einfluß ein, näherte sich jedoch später, vor allem in der Abendmahlslehre, wieder Luther. 1539 will Honter noch die Reformation innerhalb der katholischen Kirche. Der Einfluß Wittenbergs nimmt jedoch, nicht zuletzt durch eine Reise von Honters Vertrauensmann Valentin Wagner, dorthin, zu, und das Reformationsbüchlein Honters von 1542 findet die Zustimmung Luthers, Melanchthons und Bugenhagens, dagegen die teilweise Ablehnung Bullingers.

Die anderen Städte schließen sich dieser Reformation an, und 1545 wird gemäß einem Beschluß der Evangelischen Synode von Mediasch auf Honters Reformationsbüchlein aufbauend die „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transylvania — Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen“ geschaffen, eine Kirchenordnung, die „das gesamte kirchliche und genossenschaftliche Leben des Volkes in eine kirchliche Gesamtordnung“ (S 51) einfügt.

Auch für den Nicht-Siebenbürger ist diese Schrift wertvoll, zeigt sie doch erneut, wie vielschichtig und nuancenreich das war, was wir Reformation nennen und was später zu so einheitlichen Kirchengebilden wie z. B. der Evangelischen Kirche Siebenbürgens führte.